

habe ich den Antrag hauptsächlich deswegen gestellt, um der Finanz-Deputation davon Mittheilung zu machen. Es ist nur eine veränderte Bestimmung hinsichtlich des Fonds, aus dem die Mittel für den bezeichneten Zweck genommen werden sollen.

Präsident: Es kann nun die Berathung über den Bericht selbst erfolgen.

Referent **Meißel** begibt sich auf die Rednerbühne und bemerkt zuvörderst, daß er nicht wisse, ob die Kammer wünsche, daß das Dekret vorgelesen werde, oder ob sofort mit dem Vortrage des Berichts begonnen werden könne.

Nachdem man sich für Letzteres bestimmt, bemerkte der Referent noch, daß der Bericht einige Stellen enthalte, welche durch den neuerlich gefaßten Beschluß bezüglich der auf das Budget zu übernehmenden Militairleistungen getroffen würden, diese aber das Deputations-Gutachten keineswegs alterirten, daß jedoch darauf Bezug zu nehmen sei. Es sei dies an zwei Stellen der Fall, wobei er sich die Erlaubniß erbitten werde, darauf zurückzukommen.

Der Referent trägt nun den Bericht vor, woraus wir folgendes Wesentliche erwähnen:

Das höchste Dekret vom 15. November v. J. (s. dasselbe Landtagsakten I. Abtheilung 1ster Bd. S. 489.) verbreitet sich über die Unzweckmäßigkeit der Lage und einige Mängel des damaligen Hospitals für die Garnison Dresden so wie der Militair-Apotheke, in Betracht der bedeutenden Entfernung dieser Anstalten von den Kasernen, in welchen sämtliche hier garnisirende Truppen-Abtheilungen, mit Ausschluß einer einzigen Reiter-Compagnie, untergebracht sind, vermöge welcher Uebelstände sich der dringende Wunsch herausgestellt hat, eine baldige Verlegung jener Heilanstalt zugleich mit der zu derselben gehörenden Apotheke zu bewirken. Behufs einer solchen Translokation wird das früher für die Militair-Strafcompagnie bestimmte Gebäude in Vorschlag gebracht; zu Erweiterung und Einrichtung desselben aber die Verwilligung einer Summe von 12,000 Thaler beantragt. Bei Berathung dieses Gegenstandes überzeugte sich die Deputation, daß das von ihr abzugebende Gutachten durch genaue Prüfung und Beantwortung folgender Fragen bedingt sei: 1) Ob der Stadt Dresden nicht die Ausgaben zu dem neuen Hospitalbau nach der Ordonnanz ganz oder zum Theil anzufinnen; 2) ob die Verlegung des ehemaligen Hospitals überhaupt zweckmäßig und rathsam; 3) ob mit derselben vor der Hand noch Anstand zu nehmen, und 4) ob die in Antrag gebrachte Bewilligungssumme dem beabsichtigten Zweck entsprechend und angemessen sei?

Die Deputation beschäftigt sich nun mit der Erörterung der ersten der gedachten Fragen, in welcher es unter andern heißt: Es kommt in Betracht, daß, nachdem bei der letzten Ständeversammlung beschlossen worden ist, mit Einführung des neuen Grundsteuersystems alle und jede Militair-Natural-Prästationen auf das Staats-Budget zu übernehmen, die Staatskasse schon in kurzer Zeit in den Fall kommen würde, der Stadt Dresden einen, ihr jetzt anzufinnenden Beitrag zum Neubau eines Militair-Hospitals — selbst in dem Falle, daß er rechtlich gefordert werden könne. — wieder zurückzuerstatten.

Referent bemerkt bei dieser Stelle: Hier ist es, wo der neuerlich gefaßte Beschluß Anwendung leiden wird.

Am Ende der Erörterung zur ersten Frage heißt es:

Die Deputation hat die Ansicht gewonnen: „daß der Stadt Dresden die Ausgabe zu dem neuen Hospitalbau weder ganz noch zum Theil angesonnen werden möge.“

Auf die Frage des Präsidenten: Ob Jemand über diesen ersten Vorschlag zu sprechen wünsche, äußert

Abg. v. **Dieskau:** Nach dem Berichte der Deputation ist ursprünglich die Stadt Dresden verbunden gewesen, für Gelaß zu Unterbringung der Kranken der Garnison zu sorgen, denn es heißt in demselben, es hätten besondere Rücksichten vorgelegen, welche damals die Staatsregierung veranlaßt hätten, die Stadt Dresden von einem diesfalligen Beiträge zu dispensiren und sie mit einem Zuschusse zu der Ankaufssumme zu verschonen. Jene Verbindlichkeit aber, welche ursprünglich der Stadt Dresden und andern Garnisonsorten obgelegen hat, ist gesetzlich ausgesprochen worden durch die Ordonnanz vom Jahre 1828. In den §§. 73. 75. 76. und 79. derselben heißt es ausdrücklich, daß die sämtlichen Orte, welche Standeinquartierung haben, verpflichtet seien, den erforderlichen Gelaß für stehende Hospitalanstalten und zur sonstigen Unterbringung kranker Unteroffiziere und Gemeinen unentgeltlich herzustellen und zu unterhalten. Es ist auch in dem Berichte anerkannt worden, daß demgemäß die Stadt Dresden, wenn sie auch nicht unmittelbar zur Herstellung der nöthigen Gebäude selbst, weil diese bereits vorhanden gewesen, einen Beitrag geleistet, dennoch zur Unterhaltung der Hospitalgebäude und Utensilien einen jährlichen Beitrag von 1100 Thlr. zu geben verbunden sei. Dadurch aber, daß irgend Jemand eine Zeit lang eine Verbindlichkeit, die ihm der Natur der Sache nach obliegt, nicht erfüllt hat, dadurch ist nicht sanktionirt, daß auch die Verbindlichkeit an sich wegfalle. Zwar hat die Deputation in ihrem Bericht angegeben, daß hier eine Verlegung des Hospitals in Frage sei und nicht ein besonderer Neubau; allein wie im Abschnitte sub 4. des Berichts bemerkt ist, so werden bei dieser Verlegung Neubaue höchst nothwendig sein. Die Deputation erklärt diese Verlegung selbst für nöthig, und ich kann daher nicht glauben, daß die Stadt Dresden in Rücksicht der vorzüglich in der Ordonnanz ausgesprochenen Bestimmungen berechtigt sein könne, Anspruch zu machen auf Befreiung von Beiträgen, zu denen sie gesetzlich verbunden ist. Es wird sich von der Deputation darauf bezogen, daß, weil in Kurzem ein neues Grundsteuersystem eintrete, wodurch die Militairprästationen auf das Budget übernommen würden, dann jedenfalls die Stadt Dresden berechtigt sein werde, den geleisteten Beitrag zurückzufordern. Das neue Grundsteuersystem ist aber noch nicht eingeführt, und man kann nicht wissen, wenn es eingeführt wird. Bis dahin wird also die Stadt Dresden nach den ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen der Ordonnanz verpflichtet sein, ein Militairhospital für die sie angehende Garnison zu gewähren und zu unterhalten. Denn ich kann mich nicht überzeugen, daß die Stadt Dresden lediglich